



LAND  
TIROL

**Richtlinien der Landesregierung  
vom 17. Oktober 2023 für die  
Gewährung von Darlehen aus dem  
Wasserleitungsfonds**

## **Impressum**

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Gemeinden**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: [gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/](http://www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wasserleitungsfonds .....	2
§ 2 Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen .....	2
§ 3 Förderhöhe, Zinssatz, Laufzeit.....	2
§ 4 Mindestgebühr .....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

## **§ 1**

# **Wasserleitungsfonds**

(1) Der Wasserleitungsfonds ist Teil des Sondervermögens des mit Gesetz über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952, eingerichteten Gemeindeausgleichsfonds.

(2) Das Sondervermögen des Wasserleitungsfonds ist ausschließlich für die Förderung von kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen zu verwenden.

## **§ 2**

# **Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen**

(1) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Darlehen.

(2) Die Gewährung der Förderung obliegt der Landesregierung. Die Förderabwicklung erfolgt durch den Landeskulturfonds.

(3) Förderwerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

## **§ 3**

# **Förderhöhe, Zinssatz, Laufzeit**

(1) Die Errichtung oder Sanierung einer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes wird mit einem Betrag von 75 v.H. der jährlichen Investitionskosten gefördert. Die förderbaren Investitionskosten sind dabei mit 200.000,-- Euro pro Jahr und Bauvorhaben begrenzt.

(2) Der Zinssatz eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt 1,5 v.H. p.a.

(3) Die Laufzeit eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt zehn Jahre.

## **§ 4**

# **Mindestgebühr**

(1) Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband eine Mindestgebühr erhebt, die im Fall der Förderung

- a) einer Wasserversorgungsanlage 0,50 Euro und
- b) einer Abwasserentsorgungsanlagen 2,53 Euro

pro m<sup>3</sup> Wasser (jeweils brutto inkl. Umsatzsteuer) beträgt.

(2) Die Mindestgebühr nach Abs. 1 wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) angepasst, wobei der Anpassung der jeweilige Juli-Indexwert des Vorjahres zugrunde zu legen ist.

(3) Die nach Abs. 2 angepassten neuen Mindestgebühren für das Folgejahr werden jeweils rechtzeitig im Merkblatt der Gemeinden Tirols bekannt gegeben.

## **§ 5**

# **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Der in § 3 Abs. 2 festgelegte Zinssatz gilt für die ab dem Inkrafttreten der Richtlinie neu gewährten Darlehen.